



Ersetzt durch
VEP Nr. 6

- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- GEWISS PLANZEICHNERKÄRUNG 1981
PLANZ V 81 VOM 30. JULI 1981 UND
ERWEITERUNG DER PLANZEICHEN
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG**
- WA III MISCHGEBIET § 6 BauNVO
 - WA IV ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
 - GEWERBE GEBIET § 8 BauNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 9 BauNVO**
- II ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 17 + 18 BauNVO
 - III-IV ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
 - III ZAHLE DER VOLLGESOSSE ZWINGEND
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLE § 19 BauNVO
 - 1.0 GESOSSEFLÄCHENZAHLE § 20 BauNVO
- 3. BAUWEISE - BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG**
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 23(1) BauNVO
 - BAUGRENZE § 23(3) BauNVO
 - OFFENE BAUWEISE § 22(1a) BauNVO
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22(3) BauNVO
 - NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 22(2) BauNVO
 - NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 22(2) BauNVO
 - NUR GÄRTENHÄUSER ZULÄSSIG § 17(2) BauNVO
- 4. FLÄCHEN FÜR ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN (NÄHRICHTLICH)
- 5. VERKEHRSPFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG**
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
 - STRASSENBAU NIVEAUGLEICH MIT GEMSTEIG
 - VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH
 - FUSSGÄNGERBEREICH
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - EINFÄHRT
 - BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- 6. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - PARKANLAGE PRIVAT
 - SPORTANLAGE
 - VERKEHRSPFLÄCHE
 - SPIELPLATZ PRIVAT
- 7. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9(1) BBauG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS § 9 Abs. 15 BauNVO
 - VERHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT RECHTSVERBINDLICH)
 - FIRSTRICHTUNG
 - GENEIGTE DÄCHER MIT ANGABE DER DACHNEIGUNG, GRÖSSE GLEICH 30°
 - PLATTDÄCHER MIT ANGABE DER DACHNEIGUNG
 - WASSERFLÄCHE (TEICH)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9(1) 4 + 22 BBauG
 - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ST STELLPLÄTZE
 - GA GARAGEN
 - FLÄCHEN FÜR AUFBEHÜTTUNGEN § 9(1) 24 BBauG
 - LÄRMSCHUTZWÄND (LÄRMSCHUTZRICHTUNGEN § 9(1) 24 BBauG)
 - EINFRIEDUNG ZUR STRASSE UNZULÄSSIG
- 8. PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNG UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDSCHAFT**
- A. BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9(1) 25 BBauG
 - BÄUME
 - B. BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG § 9(1) 25 BBauG
 - BÄUME
 - STRÄUCHER } VORSCHLAG SIEHE LÄNDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN
- 9. FLÄCHEN FÜR VERSÖRGUNGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG**
- FLÄCHEN FÜR VERSÖRGUNGSANLAGEN
 - TRANSFORMATORENSTATION
 - GASREGLESTATION

STADT HANAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 910

MARIENHÜTTE

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnotverordnung vom 03.12.78 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastrophengesetz) stellt die Planunterlagen auf der Grundlage der Flurkarte her.

Hanau, den 9.4.1984
gez. FELTES (Vermessungsleiter)

(Siegel)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bebauungsplanänderung nach § 2 (1) BBauG am 20.9.1982.

Der Aufstellungsbeschluss wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht am 23.9.1984.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG am 25.6.1984.

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2a (6) BBauG bekanntgemacht am 11.7.1984.

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 2a (6) BBauG öffentlich ausgestellt vom 22.7.1984 bis 24.8.1984.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Vertrag am 8.10.1984.

Hanau, den 15.10.1984
gez. NIEDENTHAL (Verwaltungsleiter)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk nach § 11 BBauG

GENEHMIGT

mit Vfg. vom 21. Jan. 1985 - Az. V/3-61d/04/01
Darmstadt den 21. Jan. 1985

Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Rahrmann
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht am 02.02.1985.

Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich am 02.02.1985.

Hanau, den 02.02.1985
gez. NIEDENTHAL (Verwaltungsleiter)

(Siegel)

Entwurf: 61 - Stadtplanungamt Hanau und Planungsbüro L. Haffner, Hanau
Datum: 10.10.1984
Sachbearbeiter: TH PETER J. H. ZIMMER gezeichnet: EBENEMEIER geprüft: Änderungen:

BEBAUUNGSPLAN NR. 910

„MARIENHÜTTE“ UND TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 906

DER STADT HANAU

IM STADTTEIL GROSSAUHEIM

